

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1823/91 DER KOMMISSION

vom 24. Juni 1991

zur Eröffnung von im Wege der einfachen Ausschreibung durchzuführenden Verkäufen von Weinalkohol aus Beständen der Interventionsstellen zur Ausfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3877/88 des Rates vom 12. Dezember 1988 mit Grundregeln für den Absatz von Alkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 270/91 ⁽⁵⁾, sind Durchführungsbestimmungen für den Absatz von Alkohol zur Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der Interventionsstellen festgelegt worden.

Die Kosten der Alkohollagerung lassen es zweckmäßig erscheinen, durch einfache Ausschreibung Verkäufe von Weinalkohol der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 aus Beständen der spanischen, der französischen und der italienischen Interventionsstelle zu eröffnen.

Es empfiehlt sich, zur endgültigen Verwendung im Sektor Kraftstoffe einfache Ausschreibungen für die Ausfuhr von Alkohol nach Drittländern durchzuführen. Den betreffenden Ländern sollte eine kontinuierliche Versorgung zugesichert werden.

Die mit dieser Verordnung eröffneten Ausschreibungen betreffen einige Bestimmungsländer, die im Hinblick auf den Schutz des Marktes für Alkohol und alkoholische Getränke vor Störungen gewisse Garantien bieten. Der Umfang der Freigabe der Ausfallbürgschaft sowie die diesbezüglichen Einzelheiten können deshalb angepaßt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Durch die drei einfachen Ausschreibungen Nrn. 69/91 bis 71/91 werden insgesamt 800 000 hl Alkohol

verkauft. Dieser Alkohol stammt aus der Destillation nach den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 und befindet sich im Besitz der spanischen, der französischen und italienischen Interventionsstelle. Die einfachen Ausschreibungen Nrn. 69/91 und 70/91 betreffen jeweils 200 000 hl, die einfache Ausschreibung Nr. 71/91 betrifft 400 000 hl Alkohol 100 % vol.

(2) Der zum Verkauf angebotene Alkohol

— ist zur Ausfuhr aus der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestimmt,

— ist in eines der nachstehenden Drittländer einzuführen, um dort dehydratisiert zu werden :

- Guatemala,
- Belize,
- Honduras, einschließlich Swan-Inseln,
- El Salvador,
- Costa Rica,
- St. Christoph und Nevis,
- Haiti,
- Bahamas,
- Dominikanische Republik,
- Antigua und Barbuda,
- Dominica,
- Britische Jungferninseln und Montserrat,
- Jamaika,
- St. Lucia,
- St. Vincent, einschließlich der nördlichen Grenadinen,
- Barbados,
- Trinidad und Tobago,
- Grenada, einschließlich der südlichen Grenadinen,
- Aruba,
- Niederländische Antillen : Curaçao, Bonaire, Saba, St. Eustatius und südlicher Teil von St. Martin,
- Guyana,
- Amerikanische Jungferninseln,

— ist ausschließlich im Sektor Kraftstoffe zu verwenden.

Artikel 2

Der Lagerort und die Nummern der betreffenden Behältnisse, die in jedem Behältnis enthaltene Alkoholmenge, der Alkoholgehalt und die Merkmale des Alkohols sind in den Bekanntmachungen zu den einfachen Ausschreibungen Nummern 69/91 bis 71/91 aufgeführt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 346 vom 15. 12. 1988, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 178 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 28 vom 2. 2. 1991, S. 23.

Artikel 3

Der Verkauf erfolgt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89, insbesondere der Artikel 10 bis 17 und 29 bis 38.

Was jedoch die Ausfallbürgschaft für eine Alkoholmenge betrifft, die den Lagern einer Interventionsstelle entnommen wurde, so gilt folgendes:

- die Hälfte dieser Bürgschaft wird von der Interventionsstelle freigegeben, aus deren Beständen der betreffende Alkohol stammt, wenn der Zuschlagsempfänger nachweist, daß dieser Alkohol in einem der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Drittländer der Zollkontrolle unterstellt wurde;
- der übrige Teil dieser Bürgschaft wird gemäß Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1780/89 freigegeben.

In einem Angebot muß ferner, um gültig zu sein, der Ort der endgültigen Verwendung des zugeschlagenen Alkohols im Sektor Brennstoffe und die Verpflichtung des Bieters vermerkt sein, diese Bestimmung einzuhalten.

Ferner muß ein Angebot eine Erklärung des Bieters einschließen, nach der er mit einem Marktbeteiligten des Brennstoffsektors in einem der in Artikel 1 Absatz 2 genannten Drittländer zwingende Verpflichtungen einge-

gangen ist und dieser sich verpflichtet hat, den zugeschlagenen Alkohol in einem dieser Drittländer zu dehydrieren und zur ausschließlichen Verwendung im Brennstoffsektor auszuführen.

Artikel 4

Die besonderen Bedingungen der drei einfachen Ausschreibungen sowie Name und Anschrift der betreffenden Interventionsstellen sind in den Ausschreibungsbekanntmachungen Nummern 69/91 bis 71/91 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, veröffentlicht.

Artikel 5

Die Angebote müssen bis spätestens am 15. Juli 1991 um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit bei der in den Ausschreibungsbekanntmachungen angegebenen Anschrift eingereicht sein.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juni 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission